

Benutzungsordnung für den Gruppenraum des Feuerwehrgerätehauses in Wolfskrug

Gem. Beschluss der Gemeindevertretung Hummelfeld vom 09.10.2017 wird mit Einvernehmen der Freiwilligen Feuerwehr Hummelfeld für die Benutzung des Gruppenraumes im Gerätehaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Benutzungsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Der Gruppenraum des Feuerwehrgerätehauses in Wolfskrug wird von der Gemeindefeuerwehr Hummelfeld für Veranstaltungen und Anlässe der Feuerwehr genutzt, z. B. Versammlungen, Kameradschaftsabende.

Eine Nutzung durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen können nur der Bürgermeister und der Wehrführer einvernehmlich für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hummelfeld und Gemeindefeuerwehler erteilen.

Veranstaltungen parteipolitischen Charakters sind nicht zulässig.

Der Geräteraum darf nur für Feuerwehrzwecke genutzt werden.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen muss der ständige Einsatz der Feuerwehr gewährleistet sein, d. h., dass die Ein- und Zufahrt zum Gerätehaus jederzeit von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freibleiben muss.

§ 3

Das Hausrecht übt der Gemeindefeuerwehführer aus; er nimmt auch die Aufsicht bei allen Veranstaltungen wahr. Privatnutzer haben dem Wehrführer vor der Nutzung des Raumes eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

§ 4

Jeder Benutzer der Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder gefährdet und Raum und Inventar nicht beschädigt werden.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertsachen und Kleidungsstücke wird bei Abhandenkommen und Beschädigungen nicht gehaftet.

§ 6

Eine Schank- und Speisewirtschaft im Sinne des Gaststättenrechts ist nicht gestattet.

§ 7

Für die Ordnung und Sauberkeit im Gruppenraum ist die Freiwillige Feuerwehr Hummelfeld verantwortlich.

§ 8

Für die Benutzung des Gruppenraumes durch Privatpersonen erhebt die Gemeinde folgende Beträge:

- a) Nutzungsentschädigung tagsüber 55,- €
- b) Nutzungsentschädigung abends 85,- €

Der Gemeindeführer unterrichtet das Amt Schlei-Ostsee über den Zahlungspflichtigen und den zu zahlenden Betrag. Der zu entrichtende Betrag muss spätestens am Tage vor der Nutzung des Raumes auf einem Konto der Amtskasse Schlei-Ostsee eingegangen sein.

§ 9

Diese Benutzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Hummelfeld, den 09.10.2017

Dirk Harder
Bürgermeister